



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 74 desgl.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

führung von Lehrfilmen zu treffen. Nach einem Jahr ist mir über den Erfolg der dortigen Bemühungen zu berichten.

An sämtliche Regierungen*).

*

*) Die Provinzialschulkollegien haben Abschrift des Erlasses zur Kenntnisnahme mit dem Hinzufügen erhalten, daß wegen der staatlichen höheren Lehranstalten besondere Verfügung vorbehalten bleibt.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung. Dabei ist Ziffer 7 Abs. 2 der in dem Erlaß vom 22. 4. 1913 — U III B 7052 — aufgestellten Grundsätze für die Verwendung des Jugendpflegefonds (vgl. das Buch „Jugendpflege“, Seite 23) sorgsam zu beachten. Die nach Jahresfrist über den Erfolg der Bemühungen zu erstattenden Berichte sind dem Minister für Volkswohlfahrt einzureichen. Abschrift der Berichte ist mir vorzulegen.

*

Förderung des Lehrfilms.

RdErl. d. RMdI. an die Länderregierungen vom 18. 9. 1920
— III 5711 —.

Der Wert des Lehrfilms ist bei allen maßgebenden Schul- und Staatsbehörden im In- und Auslande uneingeschränkt anerkannt. In der praktischen Ausnutzung ist das Ausland weit voran: Frankreich, England, Amerika, die Schweiz und Italien haben den Lehrfilm bereits in den Schulen eingeführt, in Amerika werden sämtliche Lehranstalten mit Vorführungsapparaten ausgestattet.

In Deutschland scheint die Kenntnis von Wert und Umfang der Lehrfilmbewegung noch nicht allenthalben genügend verbreitet. Ich darf deshalb auf den die Verwertung des Lehrfilms und die Beschaffung von Vorführungsapparaten betreffenden Erlaß des Preussischen Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. 3. 1920 — U IV 7844. U II. U II W. U III A 1 [vgl. lfd. Nr. 73] — verweisen, den ich in Abschrift mit der Anregung beifüge, auch im dortigen Amtsbereich, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, in ähnlicher Weise vorzugehen.

*

Veranstaltungen für Schulkinder.

RdErl. d. MfWKuV. vom 3. 5. 1921 — U III A 752. U II. U IV.
(ZBIUV. S. 238.)

Bei der Veranstaltung eines Vortrages für Kinder, der in einem Schullichtbildaale stattfinden sollte, ist es dadurch zu einem schweren Unglücksfall gekommen, daß für einen Raum, der 150 bis 180 Plätze faßt, 400 Eintrittskarten versandt und Einladungen an 25 Schulen verschickt worden sind, ohne daß die Leiter der Schulen von der Veranstaltung benachrichtigt waren und ohne daß für genügende Aufsicht gesorgt war. Eine große Zahl von Kindern hatte sich schon stundenlang vor der in der Einladung bezeichneten Zeit eingefunden und drängte in den zum Lichtbildaale führenden Gang. In diesem wurden bald die Kinder so eng zusammengedrückt, daß viele ohnmächtig wurden. Fünf Kinder haben in dem engen Gang